

# Das Bierbike

Unter der Überschrift „Deutschlands erstes Thekenfahrrad“ macht ein Anbieter auf ein neues Fahrzeug aufmerksam: Das exklusive Werbe- und Partyfahrzeug ist komplett ausgestattet mit allem, was man für eine Tour so braucht, z.B. eine Rundum-Theke für bis zu 17 Personen und eine Zapfanlage. *Von Bernd Huppertz*

**D**ieses nicht gerade billige Vergnügen soll für Kegelausflüge, Vatertagstouren, Hochzeiten und sonstige gesellige Anlässe erhalten und firmiert unter dem Motto „Sie haben immer ihre eigene Kneipe dabei“. Das aber bringt die zuständigen Ordnungsbehörden auf den Plan. In Köln greifen Überlegungen Platz, diesem Vergnügen ein Ende zu setzen. Jedoch: **Weder die Gewerbeordnung, noch das Gaststättengesetz greifen hier.** Auch ist weder das Straßenrecht noch das Personenbeförderungsgesetz einschlägig. Der Artikel will die Schwierigkeiten bei der verkehrsrechtlichen Einordnung dieses neuartigen Fahrzeugs aufzeigen.

## Das Bierbike als Fahrrad

Allein aufgrund seiner Bezeichnung liegt der Verdacht nahe, das Bierbike als Fahrrad zu qualifizieren. Da es in den einschlägigen Vorschriften wie

dem StVG oder der StVO bzw. StVZO an einer Definition des Begriffes „Fahrrad“ fehlt, bleibt die Einordnung schwierig. Unter einem Fahrrad wird allgemein ein zweirädriges, einspuriges und einsitziges Fahrzeug mit Fußantrieb über eine Kettenübersetzung verstanden. Doch führt diese Definition angesichts der Formenvielfalt nicht weiter. Sie erfasst z.B. nicht die mehrspurigen Rikschas und auch nicht zwei- (Tandem) oder mehrsitzige Fahrräder.

Nach Artikel 1 lit.<sup>1</sup> des Übereinkommens über den Straßenverkehr (WÜ)<sup>2</sup> ist ein Fahrrad jedes Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich durch Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln, angetrieben wird. Anders ausgedrückt: Fahrräder sind zwei- oder mehrrädri- ge, ein- oder zweispurige Fahrzeuge, die durch Tret-/Handkurbel mit Muskelkraft angetrieben wer-

den<sup>3</sup>. Da die Bundesrepublik Deutschland dieses Übereinkommen ratifiziert hat, ist es als höherrangiges Recht verbindlich. Der – aus anderen Gründen abgelehnte – Entwurf der Fahrrad-Ausrüstungsverordnung sah im Übrigen die gleiche Definition vor.

Auf die entgegenstehende und in Literatur<sup>4</sup> und Rechtsprechung ablehnend beurteilte Entscheidung des OLG Dresden<sup>5</sup> habe ich bereits im Zusammenhang mit der verkehrsrechtlichen Einordnung von Rikschas hingewiesen<sup>6</sup>.

## Zulassungsrecht

Gemäß § 1 I StVG (→ § 3 I FZV) müssen lediglich Kfz und deren Anhänger zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zugelassen sein. **Fahrräder jedoch bedürfen als nicht motorisierte Fahrzeuge keiner Zulassung. Damit einher geht die Befreiung von der Betriebser-**

1) [www.reklamerad.de](http://www.reklamerad.de) und [www.partybike.de](http://www.partybike.de) (Stand: jeweils 09/2007)

2) Vom 08.11.1968 [BGBl. II (1977), 811]

3) Meyer, Was ist Wie (Losebl. 2005), Kap. S 26a, Rn. 1

4) Müller, Fahrradrikschas, in: VD 2005, 143

5) DAR 2005, 99 (= VD 2004, 332; NStZ-RR 2005, 24; NJW 2005, 452; VRS 108, 53)

6) Verfasser NZV 2006, 299

laubnispflicht ebenso wie von jeglicher Kennzeichenpflicht. Allerdings müssen Fahrräder den Vorschriften der §§ 63 ff. StVZO entsprechen. Hierzu zählt insbesondere das Vorhandensein lichttechnischer Einrichtungen und zwei voneinander unabhängige Bremsen.

## Versicherungs- und Steuerrecht

Mit gleicher Begründung entfällt sowohl die Pflichtversicherung als auch die Kraftfahrzeugsteuer, denn nur der Halter eines Kfz ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (§ 1 PflVG) resp. unterfällt der Steuerpflicht (§ 1 I i.V.m. § 2 I KraftStG).

## Fahrerlaubnisrecht

Ebenso bedarf es keiner Fahrerlaubnis. Diese ist nämlich nach näherer Maßgabe des § 2 I StVG (= § 4 I Satz 1 FeV) nur für das Führen von Kfz verpflichtend.

### StVO

Das Bierbike unterfällt als Fahrrad den einschlägigen Fahrradbestimmungen:

#### - Radwegbenutzung

Hierzu gehört u.a. die Radwegbenutzungspflicht aus § 2 IV StVO: Radfahrer müssen danach Radwege benutzen, wenn

die jeweilige Fahrtrichtung mit VZ 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind.

Auf die Verpflichtung zur Radwegbenutzung weist auch die VwV zu § 2 IV Satz 2 StVO hin. Es fehlt jedoch an der Benutzungspflicht, wenn der Radfahrer den Radweg nicht erreichen oder aufgrund fehlender Breite nicht benutzen kann. Die lichte Breite von Radwegen bezieht sich nämlich auf ein einspuriges Fahrrad. Andere Fahrräder (der BMV führt mehrspurige Lastenfahräder und Fahrräder mit Anhänger als Beispiel an) werden davon nicht erfasst. Die Führer anderer Fahrräder sollen i.d.R. dann, wenn die Benutzung des Radweges nach den Umständen des Einzelfalles unzumutbar ist, nicht beanstandet werden, wenn sie den Radweg nicht benutzen<sup>7</sup>.

Ist in Einbahnstraßen Fahrradverkehr auch in Gegenrichtung durch entsprechender Beschilderung etwa durch VZ 267 mit ZZ „Radfahrer frei“ zugelassen, so gilt auch dies für alle Fahrräder. Das wird bei den derzeit herrschenden zumal innerstädtischen Verkehrsverhältnissen bei mehrspurigen Fahrrädern zu Behinderungen des fließenden Verkehrs führen. Die Öffnung

von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung kommt dementsprechend gemäß VwV IV Nr. 1c zu VZ 220 StVO auch nur in Betracht, wenn für den Fahrverkehr auf der Fahrbahn eine Breite von mindestens 3 m mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten vorhanden ist. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, darf man auch hier davon ausgehen, dass der Verordnungsgeber lediglich einspurige Fahrräder ins Auge gefasst hat. Leider ist jedoch in der Verkehrswirklichkeit allzu oft festzustellen, dass die geforderte Mindestbreite oder die Ausweichmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

## Personenbeförderung

Nach § 21 III StVO ist die Mitnahme von Personen auf Fahrrädern grundsätzlich untersagt. Gerade darauf aber kommt es hier an. Nach dem Wortlaut der Regelung betrifft dies ausnahmslos alle Fahrräder.

Die Vorschrift des § 21 III StVO zielt jedoch auf das typische einspurige Fahrrad ab<sup>8</sup> und soll die mitgenommene Person schützen. Die dem einspurigen, einsitzigen Fahrrad innewohnende Kippgefahr beim Transport einer zusätzlichen Person, ist bei gleichem Transport durch eine dreirädrige Rikscha aber nicht gegeben<sup>9</sup>. Die

7) VwV zu § 2 IV Satz 2 StVO

8) Kramer, Velotaxi, in: VD 2002, 145

9) Kettler, Recht für Radfahrer, 1. Auflage 1998, S. 40

teleologische Auslegung der Verbotsnorm führt jedoch zu dem – unerwünschten – Ergebnis, dass die Vorschrift auf die in Rede stehenden Bierbikes nicht anwendbar ist. In der Tat ist zu besorgen, dass mit zunehmender Alkoholisierung („Fahren und saufen“) auch die Gefahr zunimmt, die Gäste könnten sprichwörtlich „vom Hocker fallen“. Allerdings werde ich unten zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei den Gästen um Fahrzeugführer handelt, womit die besagte Vorschrift letztlich doch nicht anwendbar ist.

### Bussonderstreifen

Gemäß VZ 245 ist der so gekennzeichnete Sonderfahrstreifen Linienomnibusses vorbehalten. Dasselbe gilt für Taxen, wenn dies durch das ZZ „Taxi frei“ angezeigt ist, sowie für Radfahrer, wenn dies durch das ZZ „Radfahrer frei“ angezeigt ist. Die Funktionsfähigkeit des Sonderfahrstreifens hängt nach der VwV V zu VZ 245 weitgehend von der völligen Freihaltung vom Individualverkehr ab. Dennoch kann Radverkehr u.a., wenn die Flüssigkeit des Verkehrs mit Linienomnibussen nicht beeinträchtigt ist, gestattet werden (VwV IV zu VZ 245). In den zitierten Verwaltungsvorschriften wird jedoch kein Unterschied zwischen einspurigen oder mehrspurigen Fahrrädern gemacht.

### Fußgängerzone

Gemäß VZ 242 ist der so beschriebene Fußgängerbereich ausschließlich Fußgängern vorbehalten. Wird durch ZZ Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger dürfen nicht behindert werden. Nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift soll der Fahrzeugverkehr nur ausnahmsweise, insbesondere als Anlieger- und Anlieferverkehr zugelassen werden. Auch hier machen die zitierten Rechtsvorschriften keinen Unterschied zwischen den einzelnen Fahrradarten mit der Folge, dass das Verbot oder die Gestattung für alle Fahrradfahrer gilt.

### PBefG

Personenbeförderung mit einem Bierbike fällt nicht unter das PBefG – auch wenn sie entgeltlich oder geschäftsmäßig betrieben wird.

### Verkehrsstrafrecht

Durch das seitens der Anbieter selbst gegebene Motto ist es unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit zwingend notwendig, sich mit den Trunkenheitsdelikten auseinanderzusetzen.

#### Definition: Führen

Ausgangspunkt jeder diesbezüglichen Betrachtung ist eine von der Rechtsprechung nahezu

einheitlich gegebene Definition. Danach führt derjenige ein Fahrzeug, der es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten.

Dabei handelt es sich um eine zielgerichtete Tätigkeit, die eine entsprechende Fähigkeit voraussetzt und nur mit Willen begangen werden kann (damit scheidet also Fälle ungewollten Führens von vornherein aus). Hierzu bedarf es eines In-Bewegung-Setzens bzw. In-Bewegung-Haltens. Das Führen beginnt damit frühestens mit der Bewegung der Räder<sup>10</sup>. Entsprechend beginnt das Führen eines Fahrrades in dem Augenblick, in dem der Täter bei rollendem Rad mit beiden Füßen den Kontakt mit dem Boden gelöst hat.

Vorbereitende Handlungen, wie Anlassen des Motors auch in Fahrabsicht, Lösen der Handbremse, Einschalten der Beleuchtungseinrichtungen oder das Antreten eines noch nicht in Bewegung befindlichen Kraftrades<sup>11</sup> genügen hierzu nicht. Entscheidend ist allein der tatsächliche Bewegungsvorgang

10) Janiszewski, aaO, Rn. 328; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8 zu § 2 StVO; BGH NZV 1996, 500

11) Hentschel, Trunkenheit, Rn. 343

## 186 Millionen

Kinder schufteten jeden Tag bis zur völligen Erschöpfung und werden oftmals wie Sklaven gehalten. Diese Kinder unterliegen krasser Ausbeutung: Sie verdienen nur wenige Cents, bezahlen aber mit ihrer Gesundheit, seelischen Schäden und fehlender Bildung. terre des hommes kämpft gegen ausbeuterische Kinderarbeit und setzt sich dafür ein, dass arbeitende Mädchen und Jungen zur Schule gehen können oder eine Ausbildung bekommen. Weitere Informationen erhalten Sie kostenlos. Schicken Sie uns diese Anzeige mit Ihrer Anschrift.

terre des hommes  
Hilfe für Kinder in Not  
Ruppenkampstraße 11a  
49084 Osnabrück

Telefon 0541/7101-0  
Telefax 0541/707233  
eMail info@tdh.de  
Internet www.tdh.de

Spendenkonto  
700800700  
Volksbank Osnabrück eG



des Fahrzeugs. Die o.g. Definition gilt sowohl für nicht motorbetriebene Fahrzeuge als auch für Kfz. Daher ist sie auch auf Fahrräder anwendbar<sup>12</sup>.

Wie Eingangs beschrieben, wird das Bierbike jedoch von einem Lenker auf seiner gewünschten Fahrtroute geführt, der selbst keine Pedale bedient. Die Pedalleistung wird vielmehr von den mitfahrenden Gästen erbracht. Allein deren Muskelkraft bringt den zur Fortbewegung notwendigen Schub. Diese klassische Arbeitsteilung fordert eine genauere Betrachtung des Tatbestandsmerkmals „Führen“ i.S.d. Straßenverkehrsrechts heraus.

Führen eines Fahrzeugs setzt nicht voraus, dass eine Person alle hierzu erforderlichen Handgriffe selbst durchführt. Vielmehr ist auch ein arbeitsteiliges Führen mehrerer Personen denkbar. Erledigen die Fahrzeuginsassen in gemeinsamer Verantwortung einverständlich die wesentlichen Bedienungsmaßnahmen in der Weise, dass jeder einen Teil davon übernimmt, so sind beide Führer des Fahrzeugs<sup>13</sup>. Führer eines Fahrzeugs ist also jeder,

der eine Verrichtung ausübt, die für den Bewegungsvorgang von mitentscheidender Bedeutung ist, wie z.B. die Handhabung des Lenkrades, aber auch die ebenso wichtige Bedienung des Gaspedals, der Kupplung und der Bremsen<sup>14</sup>.

Die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen beziehen sich ausnahmslos auf motorisierte Fahrzeuge. Die vom BGH<sup>15</sup> gegebene Definition ist aber nach hier vertretener Ansicht gleichwohl auch auf Fahrräder anwendbar.

Die Überlegungen haben zum Ergebnis, dass durch die besondere Einsatzart zu besorgen ist, dass die Gäste sich mit zunehmender Fahrtdauer immer näher an die einschlägigen Promillegrenzen herantrinken und sich so der Gefahr aussetzen, die einschlägigen Verkehrsvergehenstatbestände (insbesondere § 316 StGB) zu verwirklichen. Dem muss nach hier vertretener Ansicht entschieden mit entsprechenden Verbotsverfügungen im

**Der Autor:** Bernd Huppertz,  
Polizeihauptkommissar, Köln

- 12) LG Frankfurt VM 1986, 7; König in: Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB  
13) Hentschel, Trunkenheit, Rn. 347 m.w.N.: BGH NZV 1990, 157; BGH NJW 1959, 1883; VM 1960, 43 u. 65; BayObLG DAR 1979, 238; OLG Hamm NJW 1969, 1975; OLG Hamm VRS 37, 281; König in: Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB; Janiszewski, aaO, Rn. 329  
14) Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 14 zu § 2 StVO  
15) König in: Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 21 StVG; Janiszewski, aaO, Rn. 327; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 6 zu § 2 StVO; BGH NJW 1962, 2069; BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245); BGH NZV 1989, 32; OLG Celle NJW 1965, 1773; OLG Oldenburg MDR 75, 421; OLG Düsseldorf VRS 62, 193